

Reiten „auf eigene Gefahr“?

Haben Sie schon einmal aus Gefälligkeit das Pferd eines Freundes geritten? Hoffentlich sind sie oben geblieben, denn sonst muss die Haftungsfrage geklärt werden... Haftet der Tierhalter oder haben Sie das Pferd auf eigene Gefahr geritten?

Ein alltägliches Vorkommnis in jeder Stallgemeinschaft: Wer krank ist, in den Urlaub fährt oder beruflich gerade stärker eingespannt ist, lässt sein Pferd gerne mal von einer Person seines Vertrauens vertretungsweise „bereiten“.

Der Jurist spricht in einem solchen Falle von einer so genannten „reinen Gefälligkeit“. Diese ist streng zu trennen vom gesetzlich geregelten Leihvertrag sowie von solchen Fällen, bei denen eine der beiden Parteien gegen Entgelt handelt (beispielsweise die Reitbeteiligung oder Beritt).

Anders als bei der Leihe, bei der der Verleiher der Sache nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, sind bei der Gefälligkeit zwischen den Parteien jegliche vertraglichen Ansprüche und damit auch vertragliche Haftungserleichterungen ausgeschlossen. Für Schäden, die durch das Tier



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

verursacht werden, verbleibt es dann bei der so genannten Tierhalterhaftung.

Die Tierhalterhaftung ist eine so genannte Gefährdungshaftung, das heißt, der Tierhalter haftet für Schäden, die durch sein Tier verursacht worden sind, unabhängig von seinem eigenen Verhalten. Diese Haftung bleibt selbst im Freundschafts-, Stallgemeinschafts- und Kameradschaftsverhältnis bestehen, zumal in der Regel ja hinter dem Tierhalter auch eine Tierhaft-



Foto: Dr. J. Wiedemann

Hoppla, noch mal gut gegangen, es ist bei einem lustigen Buckler geblieben. Doch wer haftet für Unfälle auf fremden Pferden? Das dargestellte Pferd und die Reiterin haben übrigens nichts mit den geschilderten Rechtsfällen zu tun.

pflichtversicherung steht. Ob der „Gefälligkeitsritt“ im Einzelfall eher ein Gefallen für den „Bereiter“ ist, der vielleicht selbst kein eigenes Pferd hat und froh darüber ist, einmal reiten zu können oder eher ein Gefallen für den Besitzer des Pferdes, weil das Pferd sonst nie so gut geritten wird, kann dabei für die Haftungsfrage dahinstehen.

Grundsätzlich gilt: Der Halter eines Pferdes haftet für die von seinem Tier verursachten Schäden an Sachen oder Personen, unabhängig davon, ob ihn an dem Unfall ein Verschulden trifft oder nicht. Wenn also der „Vertretungsreiter“ vom fremden Pferd herunterfällt und sich dabei verletzt, so haftet der Eigentümer des Pferdes dem Reiter auf Schmerzensgeld und Ersatz der Behandlungskosten.

Von diesem Grundsatz ist in der Rechtsprechung allerdings auch bereits in bestimmten Fällen abgewichen worden. So beispiels-

weise in einem Fall, der dem Bundesgerichtshof (BGH) zur Entscheidung vorgelegt wurde:

Die Klägerin – eine erfahrene Reiterin – konnte eines Tages ihr eigenes Pony nicht reiten, da es verletzt war. Die Beklagte stellte daher der befreundeten Klägerin für eine Reitstunde ihr Pony zur Verfügung, da sie selbst an diesem Tage keine Lust hatte, zu reiten. Beiden war damit vorläufig gedient. In der Reitstunde setzte dann die Klägerin allerdings die Gerte ein, da das Pferd der Beklagten lustlos ging. Daraufhin buckelte das Pferd und warf die Klägerin ab. Diese forderte nun Schadensersatz und Schmerzensgeld von der Beklagten über zwei Instanzen.

Der BGH entschied: Die Beklagte haftet nach den Grundsätzen der Tierhalterhaftung, da sich in dem Buckeln die typische Tierge-

fahr verwirklicht hat. Allerdings ist das Mitverschulden des Reiters an einem Unfall zu berücksichtigen, wenn er durch ein vorwerfbar falsches Verhalten dazu beigetragen hat, dass ihn das Pferd abwirft (siehe auch: Senatsurteil vom 24. Juni 1986, VI ZR 202/85).

Vorliegend musste die Klägerin als erfahrene Reiterin mit der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens rechnen, wenn sie bei dem ihr fremden Pferd die Gerte zum Einsatz bringt.

Ihr Mitverschulden war insofern zu berücksichtigen, da ein ihr vorwerfbares Verhalten die Ursache für den Unfall gesetzt hatte.

Diese Mitverschuldenshaftung des fremden Reiters wird im Streitfall sogar vermutet, wenn er – auch im Rahmen der reinen Gefällig-

keit – die Obhut über das fremde Tier übernommen hat. Insoweit wird hier nämlich wiederum der Maßstab der Tieraufseherhaftung

herangezogen. Wenn dem Fremdreiter die Aufsicht und Führung über das Tier anvertraut wurde, muss dieser dann beweisen, dass er selbst den Unfall in keiner Weise verursacht und verschuldet hat.

In einigen Fällen hat der BGH auch eine komplette Haftungsfreistellung des Tierhalters gegenüber dem Reiter anerkannt unter dem Gesichtspunkt des Handelns „auf eigene Gefahr“. Reiten auf eigene Gefahr sei stillschweigend dann zu bejahen, wenn der erfahrene Reiter im Einzelfall Risiken übernommen hat, die über die gewöhnlich mit einem Ritt verbundene Gefahr hinausgehen (z. B. Korrekturreiten eines „schwierigen“ Pferdes, Einreiten eines jungen Pferdes, Springreiten, Geländereiten).

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga Voy unter www.voy-anwaeltin.de

Arglistige Täuschung?

❑ **Frage:** Im April 2003 habe ich ein Pferd gekauft. Etwa Anfang Juli fing es vorne rechts an zu lahmen. Ich habe dann eine Röntgenuntersuchung durchführen lassen. Nach der Diagnose war das Hufgelenk entzündet. Ich habe mir zunächst weiter nichts dabei gedacht. Es kam später noch ein Kronentritt hinten rechts dazu. Im Winter war immer mal wieder ein leichtes „Ticken“ vorne rechts zu bemerken. Im Frühjahr des folgenden Jahres habe ich dann von Bekannten der Verkäuferin erfahren, dass mein Pferd doch schon immer lahm gegangen ist, sie seien davon ausgegangen, ich sei hierüber beim Kauf informiert worden. Leider hat sich der Zustand der Lahmheit bis heute nicht verändert. Ich habe in der Zwischenzeit rund 1000 € für die Tierarztbehandlungen ausgegeben. Erst kürzlich wurde beim Röntgen wieder bestätigt, dass vorne rechts Hufgelenk und Hufrolle beschädigt sind.

Es kann doch nicht sein, dass diese Sache so an mir hängen bleibt und der

❑ **Antwort:** Sie berichten, etwa sieben Wochen nach dem Kauf des Pferdes sei eine Hufgelenksentzündung vorne rechts aufgetreten. Später sei das Pferd immer wieder bis zum heutigen Tage vorne rechts lahm gegangen; diagnostiziert wird aktuell eine Beschädigung des Hufgelenks/Hufrolle vorne rechts. Der zwischenzeitliche Kronentritt hinten rechts kann für die vorliegend zu klärenden Fragen wohl außen vor gelassen werden.

Zunächst ist richtig, dass Ihre Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieses Pferdekaufes im April 2003 bereits verjährt sind, es sei denn, Sie hätten eine längere Verjährungsfrist als die gesetzlich vorgesehenen zwei Jahre im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart. Für die Frage, wer

Verkäufer aus der Pflicht ist. Ich fühle mich arglistig getäuscht. Zumal mir auch noch andere Pferdebesitzer aus dem Stall bestätigt haben, dass das Pferd häufig vorne rechts lahm war. Das einzige, was die Verkäuferin im Vertrag aufgeführt hat, ist eine Schleimbeutelentzündung. Vermutlich ist es der Schleimbeutel im Hufgelenk vorne rechts gewesen. Bei einem Streitgespräch zwischen uns hat sie auch zugegeben, dass das Pferd auch in der Zeit bei ihr eine Hufgelenkentzündung hatte, dies aber schon länger her sei und sie diese deshalb nicht im Vertrag aufgenommen habe.

Die gesetzliche Frist zur Wandlung ist wohl verstrichen, aber wie sieht es bei arglistiger Täuschung aus? Weiter ist es so, dass laut Equidenpass das Pferd gar nicht der Verkäuferin gehört, sondern deren Vater. Konnte Sie dieses Pferd überhaupt verkaufen oder ist der Vertrag aufgrund dieser Tatsache nichtig?

Name der Redaktion bekannt

die Beweislast trägt, kommt es immer darauf an, ob es sich bei dem vorliegenden Pferdekauf um einen Privatkaufer oder um einen so genannten Verbrauchsgüterkauf handelt.

Sind sowohl Käufer als auch Verkäufer beide Privatpersonen, handelt es sich auch um einen rein privaten Pferdekauf. In diesem Falle ist es auch richtig, dass Sie als Käuferin beweisen müssen, dass das Pferd zum Zeitpunkt des Kaufes einen Mangel hatte. Die Beweisführung erfolgt in der Regel in der Form, dass Sie das Pferd von einem Tierarzt genau auf diese Beweisfrage hin untersuchen lassen und dann ein schriftliches Attest oder eine Bescheinigung mit dem Untersuchungsergebnis erhalten, welches Sie dann der

Verkäuferin auch vorlegen können.

Sollte die Verkäuferin Ihres Pferdes allerdings eine Händlerin gewesen sein, oder jemand, der jedenfalls mit dem Verkauf von Pferden seinen Lebensunterhalt verdient, dann ist dies ein Verbrauchsgüterkauf und es gilt die so genannte Beweislastumkehr. Diese bedeutet, dass Sie als Käuferin von der Beweislast befreit sind und das Vorliegen des Mangels zum Kaufzeitpunkt zu Ihren Gunsten vermutet wird.

Dies gilt allerdings nur für solche Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf aufgetreten sind.

Zwischen zwei Unternehmern gilt die Beweislastumkehr wiederum nicht. Sie schreiben, dass im Kaufvertrag selbst festgehalten wurde, dass eine Schleimbeutelentzündung beim Pferd vorliegt. Es sollte hierzu durch einen Tierarzt geklärt werden können, ob diese dort genannte Krankheit mit dem jetzigen Befund übereinstimmt. In diesem Falle hätten Sie beim Kauf Kenntnis vom Mangel des Pferdes gehabt und Ihnen stünden diesbezüglich keinerlei Rechte zu.

Die Verjährungsfrist bei arglistiger Täuschung beträgt ein Jahr, nach dem Kenntnis von der arglistigen Täuschung erlangt wurde. Es obliegt dem Käufer, gegebenenfalls durch Zeugenaussagen, die arglistige Täuschung der Verkäuferin nachzuweisen. Liegt eine arglistige Täuschung vor und kann diese auch bewiesen werden, so kann auch eine Erstattung der entstandenen Tierarztkosten als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Die Tatsache, dass die Verkäuferin des Pferdes nicht die Eigentümerin war, sondern ihr Vater, spielt für die Wirksamkeit des Vertrages keine Rolle, da vorliegend wohl davon auszugehen ist, dass der Vater mit dem Verkauf des Pferdes durch seine Tochter einverstanden war.

Rechtsanwältin Olga A. Voy